



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Beate Müller-Gemmeke
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 4. April 2019

Schriftliche Frage im März 2019

Arbeitsnummer 395

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im März 2019

Arbeitsnummer 395

Frage Nr. 395:

Welche Schritte plant die Bundesregierung, um die Forderung von Bundesarbeitsminister Heil nach einem Bundestariftreuegesetz (Focus vom 30. Dezember 2018) in konkretes politisches Handeln umzusetzen und sind der Bundesregierung aktuell bestehende, konstitutive Tariftreuegesetze auf nationalstaatlicher Ebene in anderen EU-Mitgliedsstaaten bekannt?

Antwort:

Die Stärkung der Bindung an Tarifverträge ist ein wichtiges politisches Thema und wird derzeit umfänglich im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geprüft und weiterverfolgt.

Auf Ebene der Bundesländer existieren bereits seit einiger Zeit Vergabegesetze, die die Vergabe öffentlicher Aufträge von der Einhaltung allgemeinverbindlicher Tarifverträge abhängig machen. Mit dem im April 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts hat der Bundesgesetzgeber das neue EU-Vergaberecht umgesetzt und dort auch geregelt, inwieweit Auftragnehmer öffentlicher Aufträge tarifvertragliche Regelungen einhalten müssen. Der neu eingeführte § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) schreibt ausdrücklich vor, dass Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten haben. Dazu gehört selbstverständlich die Einhaltung des Mindestlohngesetzes, aber auch die Einhaltung allgemeinverbindlicher Tarifverträge, soweit diese abweichungsfest sind, d.h. soweit von dem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag nicht durch einen anderen abgewichen werden kann.

Eine darüber hinausgehende Bindung der öffentlichen Auftraggeber an die tariflichen Entgeltsätze der nicht allgemeinverbindlichen oder nicht abweichungsfesten, für allgemeinverbindlich erklärten, Tarifverträge müsste mit europäischem Recht vereinbar sein. Bei der Umsetzung eines solchen Vorhabens ist daher insbesondere die europäische Dienstleistungsfreiheit und das europäische Vergaberecht zu beachten und einzuhalten. Diese Aspekte wären im Rahmen der Prüfungen durch die Bundesregierung zu klären.

Konstitutive Tariftreuegesetze anderer europäischer Mitgliedstaaten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.